

## **Fachliche und strukturelle Anforderungen des Paritätischen an das Angebot von Kindertagespflege in Großtagespflegestellen**

---

### **Vorbemerkung**

Der frühkindliche Bildungsbereich hat in den letzten Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Längst ist die Kindertagesbetreuung neben der Familie ein zentraler Lebens- und Bildungsort für Kinder unter sechs Jahren. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gelten seit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005 (TAG) als gleichrangige Angebote. Mit dem Besuch einer Kindertagesbetreuung sollen Kinder in ihrer Entwicklung unterstützt, gefördert und entsprechend den Vorgaben des KJHG zu „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten“ erzogen werden. Die fachliche Ausgestaltung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages findet ihre Entsprechung in den Bildungsplänen, -empfehlungen und -programmen der einzelnen Bundesländer.

Der Bedeutungsgewinn der Kindertagespflege ist ein Ergebnis des realen Ausbaus des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren, wie er seit 2005 intensiv verfolgt wird. Beim Krippengipfel 2007 hatten sich Bund, Länder und Kommunen darauf verständigt bis August 2013 mindestens 750.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Von den neu zu schaffenden Plätzen sollten rund 30 Prozent in der Kindertagespflege entstehen. Am 1. März 2013 besuchten nach statistischen Angaben bundesweit 597.000 Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege. Rund 15,6 Prozent der Kinder wurden dabei in einer Kindertagespflege betreut.<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, der gesetzlichen Anforderungen an die öffentlich geförderten Betreuungsangebote sowie deren Gleichrangigkeit, sind die quantitativen und qualitativen Entwicklungen in der Kindertagespflege ebenso wie die in den Kindertageseinrichtungen fachlich zu begleiten. Mit dem vorliegenden Positionspapier setzt sich der Paritätische mit der Entstehung von Großtagespflegestellen als Angebot der Kindertagespflege kritisch auseinander und beschreibt zentrale fachliche Anforderungen. Unter einer Großtagespflegestelle wird der Zusammenschluss von Tagespflegepersonen verstanden, die mit ihren jeweils bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen anbieten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Stand: 07.2013  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13\\_234\\_225.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/PD13_234_225.html)

### **Kindertagespflege – ein Förder- und Betreuungsangebot mit besonderem Profil**

Die Kindertagespflege als flexible und familiennahe Betreuungsform verfügt über eine lange Tradition. Ihre Wurzeln liegen in der Nachbarschaftshilfe. Nach der Studentenbewegung in den 70er Jahren war es in Westdeutschland insbesondere die Frauenbewegung, die von der Politik eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf einforderte. Den Startschuss für die moderne Kindertagespflege gab die Zeitschrift „Brigitte“ bereits 1973. Eine Reportage über Tagesmütter in Schweden hatte auf die Entwicklung in Deutschland erhebliche Auswirkungen. Über 50 Initiativgruppen entstanden in der Folge in Westdeutschland. Im Zeitraum von 1974 bis 1979 förderte das damalige Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) das erste Modellprojekt „Tagesmütter“ als Forschungsprojekt zur qualifizierten Kindertagespflege in Deutschland.

Dagegen kam die Kindertagespflege in Ostdeutschland in all den Jahren nicht über den Status eines privaten Betreuungsarrangements hinaus. Erst mit der Wiedervereinigung konnte sich die Kindertagespflege auch im Osten Deutschlands etablieren.

Von zentraler Bedeutung für das eigenständige Profil, das die Kindertagespflege von der institutionellen Kindertagesbetreuung unterscheidet, war und ist bei der Kindertagespflege das familiennahe Setting, in kleinen Gruppen und mit einer fest zugeordneten Tagespflegeperson. Dieses Setting soll insbesondere sehr jungen Kindern die Anpassung und Orientierung außerhalb der Herkunftsfamilie erleichtern. In dieser Form der Förderung erleben Kinder den Alltag mit seinen Herausforderungen in einem für sie überschaubaren familiären Umfeld und können zu den Tagespflegepersonen Bindungen aufbauen. Gerade in den ersten Lebensjahren ist eine sichere und verlässliche Bindung an eine Betreuungsperson von elementarer Bedeutung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes. Zudem kann die Kindertagespflege oft gezielter und flexibel auf die Betreuungswünsche der Eltern eingehen.

### **Wunsch und Wahlrecht der Eltern**

Die Kindertagespflege ist rechtlich eindeutig und politisch und fachlich gewollt ein gleichrangiges Förderangebot für Kinder, über dessen Wahrnehmung die Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts entscheiden. Um das Wunsch- und Wahlrecht ausüben zu können, ist ein qualitativ hochwertiges und quantitativ ausreichendes Betreuungsangebot unverzichtbar. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII gründet sich auf das verfassungsrechtliche Erziehungsprimat der Eltern nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz. Komplettiert wurde das Wunsch- und Wahlrecht mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, wie er seit 1. August 2013 wirksam ist.

Mit dem Ausbau der Kindertagespflege soll insbesondere dem Wunsch von Eltern nach einer familiennahen Betreuungsform Rechnung getragen werden.<sup>2</sup> Als Differenzierung zwischen der Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege dient auch hier das besondere Setting. Eltern haben demnach die Möglichkeit, für ihr Kind zwischen der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu wählen. Wichtig ist hierbei jedoch, dass für Eltern deutlich erkennbar ist, worin sich das Angebot in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege unterscheidet. Das zuständige Jugendamt muss ein ausreichendes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen, damit Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben können. Seine Beschränkung erhält dieses Recht insofern, als es keinen Anspruch auf die Schaffung eines bestimmten Platzes in einer Einrichtung oder Kindertagespflege gibt.

### **Eignung und Qualifizierung Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII)**

Im Zuge des Tagesbetreuungsausbaugesetzes 2005 (TAG) wurde die Vorschrift zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege neu gefasst und damit dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Mit der Bezugnahme auf die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung haben sich parallel die formalen Anforderungen an Tagespflegepersonen verändert.

Tagespflegepersonen müssen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII ihre besondere Eignung durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nachweisen. Darüber hinaus müssen sie „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen“ Die ebenfalls gebotene Nachweispflicht erfolgt über die im Landesrecht vorgesehenen Bestimmungen. Als Mindestqualifikation werden hierbei in der Regel die 160 Stunden DJI Curriculum oder hiermit vergleichbaren Qualifizierungen zugrunde gelegt. Ob und in welcher Form diese Qualifizierungen vorliegen, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen. Ausgehend vom gleichen Förderauftrag, den die Kindertagespflege, als regelhaftes ganztägiges Angebot wie die institutionelle Kindertagesbetreuung hat, ist eine sukzessive Anhebung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen fachlich geboten.

Um auch in der Kindertagespflege berufliche Perspektiven eröffnen zu können, sollte allen Tagespflegepersonen ermöglicht werden, berufsbegleitend anerkannte berufliche Abschlüsse für den Elementarbereich zu erwerben.

---

<sup>2</sup> vgl. Gesetzesbegründung KiföG 2008, BT-Drucksache 16/9299,15

### **Förderung in Großtagespflegestellen**

Tagespflegepersonen können gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Landesrecht kann jedoch bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern erteilt werden kann, wenn die Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung verfügt. Allerdings dürfen dort nicht mehr Kinder, als in einer vergleichbaren Gruppe in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Weiterhin kann Landesrecht gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (außerhalb der Wohnung der Eltern) geleistet werden kann.<sup>3</sup>

Diese Regelungen ermöglichen den Landesgesetzgebern Formen der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen anzubieten. Bei der Ausgestaltung des Angebotes spielen die Ausführungsregelungen der Bundesländer eine wesentliche Rolle.

In der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden in der Regel bis zu fünf Kinder von einer Tagespflegeperson betreut. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen oder lässt das Landesrecht, bei entsprechender Qualifikation, die Betreuung von mehr als fünf Kindern zu, wird von sogenannten Großtagespflegestellen gesprochen. Je nach Rahmenbedingungen ist zu beobachten, dass hier die Grenzen zwischen Kleinsteinrichtung und Kindertagespflege verschwimmen und der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege praktisch nicht mehr erkennbar ist.

Das besondere Profil des familiennahen Settings bietet ideale Voraussetzungen für den Aufbau sicherer Bindungen. In einem überschaubaren, strukturierten familiären Rahmen, in kleinen Gruppen können sich enge Beziehungen zu Tagesmutter oder Tagesvater entwickeln. Dieses Setting dürfte regelmäßig in Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen nur unter erschwerten Bedingungen umsetzbar sein. So reicht beispielsweise eine Küche, in der die Essenzubereitung gemeinsam mit den Kindern stattfindet für das familiennahe Setting sicher nicht aus. Mit der Aufgabe dieses Settings verliert die Kindertagespflege jedoch ein besonderes Merkmal ihres Betreuungsangebotes.

Aus Sicht des Paritätischen ergeben sich an das Förderangebot der Kindertagespflege in Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen folgende fachlichen und strukturellen Anforderungen:

---

<sup>3</sup> Jans/Happe/Saubier verweisen in ihrem Kommentar „Kinder- und Jugendhilferecht“ darauf, dass die Bestimmung des § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII durch § 43 Abs. 1 SGB VIII beinahe obsolet ist, da § 43 Abs. 1 SGB VIII die Kindertagespflege in „anderen Räumen außerhalb ihrer (der Kinder) Wohnung bereits bundesrechtlich ohne Beschränkung auf die Wohnung der Tagespflegeperson zulässt.

- Die Zahl der Kinder in einer Großtagespflegestelle im Verhältnis zur Zahl der verantwortlichen Tagespflegepersonen (in Einrichtungen „Fachkraft-Kind-Relation“) ist kritisch zu beachten.
- Für den Paritätischen steht es außer Frage, dass es gerade bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren keine Unterschiede in der Fachkraft-Kind-Relation zwischen der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen geben darf, wohl wissend, dass diese Relation in den Einrichtungen oftmals viel zu hoch angesetzt ist und damit nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.<sup>4</sup> Der Paritätische hat sich bereits 2008 zur Fachkraft-Kind-Relation entsprechend positioniert.<sup>5</sup> Danach sollte für Kinder unter 24 Monaten eine Fachkraft für nur drei Kinder und für Kinder von 24 bis 36 Monaten eine Fachkraft für bis zu fünf Kinder zuständig sein. Diese Fachkraft-Kind-Relation sollte zwingend auch in der Kindertagespflege zur Anwendung kommen.
- Eine Gruppengröße von fünf bis acht Kindern im Alter von 24 bis 36 Monaten ist aus fachlicher Sicht für die Kindertagesbetreuung nicht zu beanstanden.<sup>6</sup>
- Im Falle, dass die landesrechtlichen Regelungen den Tagespflegepersonen auch eine Betreuung von mehr als fünf Kindern ermöglichen, sind aus Sicht des Paritätischen erhebliche Zweifel an einer adäquaten Umsetzung und der Qualität des Förderauftrages entsprechend den Anforderungen aus dem TAG angebracht.<sup>7</sup>
- Die Betreuung von Kindern unter 24 Monaten und damit eine geringere Fachkraft-Kind-Relation darf auf der anderen Seite aber nicht zu Einkommenseinbußen für Tagespflegepersonen führen, da regelmäßig bei Kindern unter zwei Jahren zusätzlich zur Förderung von einem erhöhten betreuerischen und pflegerischen Bedarf auszugehen ist. In altersgemischten Gruppen muss eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. Viernickel/Nentwig-Gesemann: Wissenschaftliche Parameter für die Fachkraft-Kind-Relation, Expertise, Berlin 2008

<sup>5</sup> a.a.O.

<sup>6</sup> Vgl. Paritätischer Anforderungskatalog – Standards für Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Berlin, 2008 Seite 6

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch Meysen/Beckmann; Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013, Seite 51

- Das Merkmal „kleine Gruppe“ ist immer in Abhängigkeit vom Alter der Kinder zu definieren. In Großtagespflegestellen dürfte zumindest bei gruppenübergreifende Aktivitäten oder der gemeinsamen Essenseinnahme der Charakter der kleinen Gruppe nur schwer zu halten sein. Auch kann in der Regel eine feste Zuordnung der Kinder zu einer Bezugsperson nicht durchgängig eingehalten werden, da beispielsweise bei gemeinsamen Aktivitäten diese Zuordnung eher formaler Natur als gelebter pädagogischer Praxis entspricht.
- Bei Großtagespflegestellen mit mehr als zehn Kindern handelt es sich regelmäßig um Kleinsteinrichtungen. Damit müssen die Vorgaben der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII zur Anwendung kommen.
- Für den Ausfall einer Tagespflegeperson sind verlässliche Regelungen für eine andere adäquate Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Hierbei ist das Alter der Kinder angemessen zu berücksichtigen. In Großtagespflegestellen ist eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson nur unter Einhaltung der gebotenen Fachkraft-Kind-Relation fachlich vertretbar. Eine zeitlich eng befristete Abweichung von dieser Anforderung sollte, wenn überhaupt, nur in sehr engen Grenzen und unter Einbeziehung der vorhandenen Qualifikation der Tagespflegepersonen erfolgen.

### **Fazit**

Die Kindertagespflege hat sich als außerfamiliäres Förderangebot von Kindern im Elementarbereich längst erfolgreich etabliert. Dabei zeichnet sich die Kindertagespflege durch ein eigenständiges besonderes Profil aus, das sie gerade für Eltern mit sehr jungen Kindern attraktiv macht. Ungeachtet dessen unterliegt auch die Kindertagespflege Entwicklungen, die eine kritische Begleitung und Einordnung der fachlichen und strukturellen Bedingungen des Angebots notwendig macht. Vor diesem Hintergrund sind gerade an Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen besondere Anforderungen geknüpft, um den Wert und die Bedeutung der Kindertagespflege nicht zu verspielen. Die Kindertagespflege muss sich, wie die institutionellen Kindertageseinrichtungen, mit den wachsenden Anforderungen an das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot auseinandersetzen und hierbei die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kindertagespflege klar benennen.

Berlin, 30. September 2013